



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (BR-Drs. 40/22)

für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
Artikel 7 – Neue Gebäude.....	6
Artikel 8 – Bestehende Gebäude	6
Artikel 9 – Mindestvorgaben für Gesamtenergieeffizienz	7
Artikel – 10, 16, 22 und 23 – Qualifikationsanforderungen.....	7
Artikel 12 – Infrastruktur für nachhaltige Mobilität	8
Artikel 14 – Datenaustausch	8
Artikel 15 – Finanzielle Anreize und Marktschranken.....	8
Artikel 16 – Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz.....	8
3. Votum.....	9

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Juli 2021 ist das Europäische Klimagesetz mit seinen ambitionierten Treibhausgasminde-
rungszielen in Kraft getreten. Die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden spielt für das
Ziel, die europäischen Treibhausgasemission bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren, eine ent-
scheidende Rolle. So würden die Emissionen gesenkt, die Energiearmut bekämpft, die Anfällig-
keit der Menschen gegenüber steigenden Energiepreisen verringert sowie die wirtschaftliche
Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist ein wesent-
liches Element der Strategie für eine „Renovierungswelle für Europa“ (COM(2020)662). Die vor-
geschlagenen Maßnahmen sollen die Renovierungsquote erhöhen, insbesondere in Bezug auf
die in den einzelnen Mitgliedstaaten am schlechtesten abschneidenden Gebäude. Der Vor-
schlag enthält umfassende Renovierungs- und Hypothekenportfoliostandards, führt „Gebäude-
renovierungspässe“ ein und erleichtert die Verwendung neuer Kennzahlen wie den Endenergie-
verbrauch und die Lebenszyklus-CO₂-Emissionen.

1.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parla-
ments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) vor. We-
sentliche Aspekte zur Förderung von Gebäuderenovierungen und der Dekarbonisierung der
Wärme- und Kälteversorgung sind dabei:

- Neu zu errichtende Gebäude müssen ab 2030 dem Null-Energie-Haus-Standard ent-
sprechen und damit emissionsfrei sein.
- Vollständige Integration der nationalen Gebäuderenovierungspläne in die nationalen
Energie- und Klimapläne; enthalten sein müssen Fahrpläne für den schrittweisen Aus-
stieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung bis spätestens 2040.
- Modernisierung der am schlechtesten abschneidenden 15 % des Gebäudebestands in
der EU bis 2030, sodass diese mindestens das Niveau F gemäß dem Ausweis über die
Gesamtenergieeffizienz erreichen.
- Verpflichtung zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Wohn- und Ge-
schäftsgebäuden und zur Förderung spezieller Parkplätze für Fahrräder.
- Einführung einer Verfallsklausel für finanzielle Anreize zur Nutzung fossiler Brennstoffe
in Gebäuden und Schaffung rechtlicher Möglichkeiten zum entsprechenden Nutzungs-
verbot.
- Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden,
müssen über einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz verfügen, die Energieeffi-
zienzklasse und der -indikator sollten in allen Anzeigen angegeben werden.

- Einführung eines „Gebäuderenovierungspasses“, um Verbrauchern Zugang zu Informationen zu ermöglichen, ihre Kosten zu senken und ihre Planungen und eine schrittweise Renovierung hin zu einem emissionsfreien Niveau zu erleichtern.
- Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Renovierungserwägungen in die Vorschriften für öffentliche und private Finanzierungen und zur Einrichtung geeigneter Instrumente, insbesondere für einkommensschwache Haushalte.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 03. Februar 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (BR-Drs. 40/22) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 03. Februar 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- DGB NRW

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen merken einleitend an, dass die Meinungsbildung in der Organisation noch nicht abgeschlossen ist und es sich um vorläufige Anmerkungen handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Richtlinienvorschlag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** weisen darauf hin, dass die Revisionsgeschwindigkeit, mit der die erst 2018 angepasste Richtlinie neuerlich überarbeitet wird, gerade für kleine und mittelständische Betriebe eine erhebliche Belastung darstellt. So werden zum Teil erst neu eingefügte Regelungen, etwa die erst mit der Richtlinie des Jahres 2018 eingeführte KMU-Klausel in Artikel 12 Abs. 4 im vorliegenden Entwurf wieder gestrichen.

In der Gesamtschau bewerten die Handwerksorganisationen die Änderungen des Entwurfs als grundlegend, sie betreffen u.a. die Gebäudehülle, Anlagentechnik, Instrumente, Dokumentationen und Qualifikationsanforderungen. Die Folgenabschätzung der EU-Kommission für KMU habe nur oberflächlich und am Rande stattgefunden, wenngleich in den Begleitunterlagen eine Steigerung der Wertschöpfung im von KMU dominierten Baugewerbe von 104 Milliarden EUR zwischen 2020 und 2030 konstatiert wurden. Zwar werde zutreffend erkannt, dass die Transformation in den Bereichen Neubau und Gebäudesanierung erhebliche Marktchancen berge, diese Feststellung der EU-Kommission werde der Komplexität der Folgen jedoch nicht gerecht. Für die Realisierung der baulichen Maßnahmen spielten auch andere Faktoren wie etwa Rentabilität, die Bau- und Materialkosten und insbesondere auch die ausreichende Verfügbarkeit von Fachkräften eine Rolle. Für Handwerksbetriebe und kleine und mittelständische Unternehmen sei zudem relevant, dass die EU-Kommission neue Indikatoren, neue Instrumente und Formate einführt.

Angemerkt wird, dass sich die EU-Kommission über zwei negative Voten des für die Qualitätssicherung der Folgenabschätzungen zuständigen Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB) (SEC(2021)430) hinweggesetzt hat, in denen u. a. bestimmte vorgeschlagene Verschärfungen vor dem Hintergrund der Subsidiarität hinterfragt wurden. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Aufnahme des Gebäudesektors in den Europäischen Emissionshandel bei gleichzeitigem Verbleib im Anwendungsbereich der Lastenteilungsverordnung wurde vom RSB dahingehend hinterfragt, warum die Lastenteilung angesichts eines in Europa heterogenen Gebäudebestands für die Zielerreichung nicht ausreicht. Die Handwerksorganisationen betonen in diesem Zusammenhang die praktische Relevanz der Subsidiarität etwa bei den vorgeschlagenen Renovierungspflichten und beim Erhalt von für die Handwerksbetriebe anwendbaren Instrumenten (z.B. gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan, e-Tool der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz).

Angesichts von Querverweisen zwischen der vorliegenden Richtlinie und den im Rahmen des ersten Teils des „Fit für 55“-Pakets veröffentlichten Vorhaben sei wichtig, dass Vorschläge als Gesamtpaket verhandelt werden. Gerade im Hinblick auf das Thema Fachkräfte finden sich in Artikel 23 des Richtlinienvorschlags Verweise sowohl auf die Energieeffizienzrichtlinie als auch auf die Richtlinie über erneuerbare Energien. Gerade Letztere sieht laut dem Kommissionsentwurf in Artikel 18 Änderungen vor, die in erheblichem Maße Rückwirkungen auf die berufliche Bildung haben könnten.

Hinsichtlich der an mehreren Stellen enthaltenen Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte geben die Handwerksorganisationen zu bedenken, dass diese Maßnahmen erhebliche praktische Rückwirkungen haben werden. Dies betreffe beispielsweise die Berechnung des kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Artikel 6), die Anpassung des Anhangs III betreffend Nullenergiegebäude an den technischen Fortschritt (Artikel 7), die Erstellung eines gemeinsamen Rahmens für den Renovierungs-

pass (Artikel 10), ein gemeinsames System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden (Artikel 13) und die Anpassung des Anhangs I über die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an den technischen Fortschritt (Artikel 28). Für die Vorhersehbarkeit der Folgen für die kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks sei wichtig, dass die wesentlichen Anforderungen an die Instrumente im Rechtsakt selbst geregelt werden. Dabei gehe es insbesondere auch darum, Bürokratielasten zu vermeiden und die Einhaltung des „think small first“-Ansatzes sicherzustellen, da dies im Rahmen von delegierten Rechtsakten aus prozessualen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Der **DGB NRW** unterstützt ausdrücklich die Ziele der EU hinsichtlich einer höheren Energieeffizienz von Gebäuden und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und betont die Rolle der Bauwirtschaft und ihrer Beschäftigten für die Erreichung dieser Ziele. Die erheblichen Kosten des Umbaus des Gebäudebestandes dürften dabei nicht einseitig von Mieter*innen und privaten Hausbesitzer*innen getragen werden. Es bedarf zielgerichteter und sozial ausgewogener finanzieller Förderung zur Zielerreichung und Erhöhung der Akzeptanz für Gebäudesanierung.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 3 – Nationaler Gebäuderenovierungsplan

Grundsätzlich bewertet der **DGB NRW** die Erstellung von Sanierungsplänen und die Aufstellung von Anforderungen an nationale Sanierungspläne als richtig. Indes seien die Anforderungen viel zu eindimensional, es brauche zwingend Pläne zum Kapazitätsaufbau in der Bauwirtschaft. Die Umsetzung der Richtlinie werde voraussichtlich eine Verdoppelung der Sanierungsrate erfordern, bereits jetzt gebe es Kapazitätsengpässe. Gefordert wird, dass die EU-Mitgliedsstaaten in ihren Plänen darlegen müssen, wie diese Kapazitäten langfristig aufgebaut werden sollen beispielsweise durch mehr Aus-, Weiterbildung und Umschulungen und so bessere Arbeitsbedingungen inklusive einer höheren Tarifabdeckung. Entsprechend sollte Artikel 3 um präzise Pläne für gute Arbeit und einen Personal- und Kapazitätsaufbau ergänzt werden.

Artikel 7 – Neue Gebäude

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die Standards für Neubauten sowohl zeitlich als auch anforderungsmäßig als ambitioniert. Anders als von der Europäischen Kommission angenommen, werde durch sie der Beitrag des Gebäudesektors zu den Klimazielen indes keineswegs sichergestellt, da die absehbare Verteuerung und die Einführung neuer Instrumente im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung Bauprojekte verzögern oder verhindern werden.

Der **DGB NRW** begrüßt die Festlegung des Null-Emissionsstandards und bewertet ihn als technisch machbar.

Artikel 8 – Bestehende Gebäude

Die Einführung von Mindeststandards und damit verbundenen Sanierungspflichten ist nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ein ordnungspolitisch erheblicher, kritischer Eingriff. Unmittelbar betroffen seien kleine und mittlere Unternehmen, da

bei den 15% auch Nichtwohngebäude (u.a. handwerkliche Werkstätten, Verkaufsräume) erfasst sind.

Für das Handwerk wichtig ist sicherzustellen, dass Renovierungspflichten anstehende Betriebsübergaben nicht hemmen. Fraglich erscheine zudem, ob das Regelungsinstrument der Mindestvorgaben zur Gesamtenergieeffizienz zur Förderung von Renovierungen tatsächlich Wirkung entfalte, da mangelnde Rentabilität für Eigentümer ebenso ein Anreiz sein könne, Verkauf oder Neuvermietung ihres Gebäudes zu unterlassen.

Mit Blick auf die Konzeption des Renovierungspasses als freiwilliges Instrument und die Festlegung der Methodik im Wege eines delegierten Rechtsakts bis Ende 2024, wäre es für kleine und mittlere Betriebe des Handwerks wichtig, dass der in Deutschland bereits am Markt verfügbare gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan erhalten und weiter förderfähig bleibt.

Artikel 9 – Mindestvorgaben für Gesamtenergieeffizienz

Aus Sicht des **DGB NRW** sind die Mindeststandards für die energetische Sanierung von Gebäuden realistisch und technisch machbar.

Artikel – 10, 16, 22 und 23 – Qualifikationsanforderungen

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren, dass sich Qualifikationsanforderungen und Zertifizierungen innerhalb der Richtlinie teilweise widersprechen. Nach ihrer Ansicht ist mit Blick auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach Bildungsinhalte und die Struktur der Bildungssysteme in die Hoheit der Mitgliedstaaten fallen, grundsätzliche Zurückhaltung bei der Regelung geboten.

In diesem Zusammenhang werden an den folgenden Stellen Klarstellungen und Anpassungen angeregt bzw. gefordert:

- Artikel 22 Nr. 1: Streichung des Querverweises auf Artikel 26 der Energieeffizienzrichtlinie und klarstellende Ergänzung, dass das Recht der Mitgliedstaaten (seine Rechts tradition) für die Qualifizierung oder Zertifizierung maßgeblich ist.
- Artikel 10 Nr. 3 a): Anpassung der Anforderungen an den Renovierungspass, da diese abweichend von Artikel 22 Nr. 1 vorsehen, dass die Experten qualifiziert und zertifiziert sein müssen. Hier sollte „und“ durch „oder“ ersetzt werden.
- Artikel 16 Nr. 3: Anpassung der Anforderungen an die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, da diese anders als Artikel 22 von unabhängigen Experten statt von der Ausstellung in unabhängiger Weise sprechen.
- Artikel 23 Nr. 2: Streichung der Verweise auf Bestimmungen in der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über erneuerbare Energien aus Gründen der Rechtssicherheit, da alle Vorhaben gleichzeitig überarbeitet werden sowie aufgrund der Rückwirkungen auf nationale Kompetenzen. In beiden Richtlinien werden Zertifizierungen angestrebt, die die duale Ausbildung schwächen.

Artikel 12 – Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist die Regelungstiefe der Anforderungen unverhältnismäßig. Es sollten Ziele formuliert werden, die von den Mitgliedstaaten in Ansehung der Situation vor Ort auszufüllen sind.

Artikel 14 – Datenaustausch

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen ausdrücklich die Bestimmungen zum Datenaustausch, da der Zugang zu Daten zunehmend elementar für die Entwicklung von Geschäftsmodellen und die Möglichkeit künftiger Angebote handwerklicher Dienstleistungen ist. Die Vorschrift schaffe Möglichkeiten für Unternehmen wie Handwerksbetriebe, ihren Kunden maßgeschneiderte Angebote zu machen. Klarzustellen ist aus ihrer Sicht, dass Handwerksbetriebe oder „Installateure“ zu den relevanten Akteuren neben den aufgezählten Akteuren wie Aggregatoren, Energieversorgern etc. gehören.

Artikel 15 – Finanzielle Anreize und Marktschranken

Der **DGB NRW** befürchtet, dass die eher vagen Vorgaben zu erheblichen sozialen Verwerfungen führen könnten. So sei die Finanzierung in Deutschland problematisch, da nach dem derzeitigen Förderrahmen die geforderten Sanierungen und Maßnahmen nicht öffentlich subventioniert werden. Bei einer Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wären Modernisierungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben, die nach bestehender Rechtslage (§ 559 BGB) vollständig in Höhe von jährlich 8 Prozent bzw. insgesamt bis zu 3 Euro/qm auf die Miete umgelegt werden könnten.

Gefordert wird eine Präzisierung der finanziellen Förderung, um die energetische Sanierung sozial verantwortlich zu gestalten. Darüber hinaus sollen Sanierungsverpflichtungen bei der Umsetzung in nationales Recht mit einer öffentlichen Förderung flankiert werden, um überhöhte Mietbelastung oder sonstige soziale Härten abzuwenden.

Die von der EU und dem Bund vorgesehenen Fördermittel werden vom DGB NRW grundsätzlich begrüßt. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass die knappen Fördermittel einkommensabhängig und nach sozialen Kriterien gewährt werden, die soziale Komponente müsse in den Finanzierungsinstrumenten klarer formuliert werden.

Artikel 16 – Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die Umsetzungsfrist als voraussichtlich zu ehrgeizig. Für Handwerksbetriebe, die an der Schnittstelle zum Kunden tätig sind, ist wichtig, dass die Ausweise handhabbar, dem Kunden inhaltlich und kostenmäßig vermittelbar und in der Dokumentation durchführbar sind.

Kritisch gesehen wird daher die Pflicht zur Ausstellung eines Energieausweises bei der Verlängerung von Mietverträgen, diese sollte stattdessen anknüpfen an bauliche Veränderungen. Nur diese ließen Vorortüberprüfung sinnvoll erscheinen, insbesondere da die handwerklichen Fachkräfte für Bau- und Sanierungsmaßnahmen gebraucht werden. Wichtig sei deswegen auch, den Gebäudeenergieausweis nicht mit Themen anzureichern, die nicht originär mit der Gebäudeenergieeffizienz zusammenhängen (wie beispielsweise in Artikel 7 Abs. 4).

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (BR-Drs. 40/22) nach § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Der Gebäudesektor hat eine große Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele der Europäischen Union, kontinuierliche Anpassungen der Regelungen in der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind zur Zielerreichung daher regelmäßig erforderlich.

Die Clearingstelle Mittelstand weist darauf hin, dass die Richtlinie erst 2018 überarbeitet wurde und die Umsetzungsfrist in nationales Recht erst Mitte 2021 endete. Insofern warnt sie vor einer Überforderung der Rechtsanwender, insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Diese sind als Dienstleister sowie als Eigentümer oder Mieter von Immobilien von den Anforderungen der energetischen Gebäudestandards, der Anlagentechnik, der Gebäudeenergieausweise, des Datenzugang und der Qualifikationsanforderungen besonders betroffen.

Die energetische Sanierung von Gebäuden enthält zudem eine nicht unerhebliche sozial- und beschäftigungspolitische Komponente, die es im Hinblick auf die Ausgestaltung finanzieller Förderungen zu berücksichtigen gilt.

Die Clearingstelle Mittelstand regt im Hinblick auf die erhebliche Betroffenheit der kleinen und mittelständischen Unternehmen an:

- In Artikel 14 auch Handwerksbetriebe bzw. „Installateure“ als berechtigte Akteure zu benennen.
- Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist hinsichtlich der Ausweise für die Gesamtenergieeffizienz zu prüfen.
- Die Pflicht zur Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises an bauliche Veränderungen zu knüpfen.
- Bei der Ausgestaltung des Gebäudeenergieausweises keine Aspekte miteinzubeziehen, die nicht originär mit der Gebäudeenergieeffizienz zusammenhängen (Artikel 7 Abs. 4).
- Sicherzustellen, dass der in Deutschland bereits am Markt verfügbare gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan erhalten und weiter förderfähig bleibt.
- Regelungen bzgl. wesentlicher Anforderungen an die Instrumente (u. a. die Artikel 6, 7, 10, 13, 28) in der Richtlinie selbst zu regeln.
- Eine kritische kompetenzrechtliche Überprüfung bzw. verweisungstechnische Harmonisierung der Qualifikationsanforderungen und Zertifizierungen der Artikel 22 Nr. 1, 10 Nr. 3 a), 16 Nr. 3, 23 Nr. 2 vorzunehmen.
- Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch entsprechende arbeitsmarktpolitische Regelungen sicherzustellen, dass einschlägige Fachkräfte in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.